

Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 118 C 4683/18

- Br -

Verkündet am: 19.10.2018

Justizobersekretärin

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Unterbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 04229 Leipzig

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 01129 Dresden

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], 01219 Dresden, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.09.2018 am 19.10.2018

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.08.2017 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 107,50 € als Hauptforderung zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.08.2017 sowie
3. 107,50 € als Nebenforderung zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.08.2017 zu bezahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch die Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 1.107,50 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um die Verpflichtung der Beklagten zur Bezahlung von Schadensersatz wegen der Verletzung von Urheberrechten.

Die Klägerin ist Inhaberin der Rechte am Film [REDACTED]. Die Klägerin behauptet, über den Internetanschluss der Beklagten sei am [REDACTED] in der Zeit von [REDACTED] das Filmwerk „[REDACTED]“ durch Nutzung einer Filesharing-Software einer ungrenzenden Vielzahl von Nutzern zur Verfügung gestellt worden. Hierdurch sei der Klägerin ein Schaden im Wege der Lizenzanalogie entstanden, der mindestens einen Betrag von 1.000,00 € ausmache. Die Klägerin habe darüber hinaus auch Anspruch auf Bezahlung der außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung.

Die Klägerin beantragt,

- 1. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.08.2017,**
- 2. 107,50 € als Hauptforderung zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.08.2017, sowie**
- 3. 107,50 € als Nebenforderung zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.08.2017 zu zahlen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte behauptet, den streitgegenständlichen Film nicht heruntergeladen und anderen zur Verfügung gestellt zu haben. Das Internet habe die Beklagte mittels WLAN genutzt. Zugang zum Internet hätten sie und ihr Lebensgefährte gehabt. Das Internet sei über ein neues bei der Einrichtung vergebenes Passwort geschützt gewesen. Sie selber schaue über ihren Laptop keine Filme. Zum Zeitpunkt der Begehung der Tat habe sie zwischen [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr geschlafen. Der Lebensgefährte habe an diesem Tag um [REDACTED] Uhr die Wohnung verlassen um zur Arbeit zu gehen und sei zwischen [REDACTED] Uhr zurückgekommen. Die gemeinsame Tochter sei in einem Alter gewesen, in dem sie zur Nutzung von Laptops und Handys nicht in der Lage gewesen sei. Die Beklagte habe nach Erhalt der Abmahnung den Laptop untersucht und keine Probleme gefunden, die auf Tauschbörsen hinwiesen. Sie habe auch die Tochter und den Lebensgefährten gefragt, die beide angegeben hatten, die Handlung nicht begangen zu haben. Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten scheitere schon daran, dass die Abmahnung unwirksam sei, weil der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu weit gefasst gewesen sei. Darüber hinaus könne die Klägerin die Kosten nicht vollständig verlangen, weil sie den Unterlassungsanspruch nicht mehr verfolge.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die von diesem zur Akte gereichten Schriftsätze nebst deren Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 1.107,50 € zu, wobei sich der Anspruch aus §§ 97, 97a UrhG ergibt.

Die Beklagte ist Inhaberin eines Internetanschlusses, über den ein urheberrechtlich geschütztes Werk der Klägerin der Film [REDACTED] der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wurde. Die Ermittlung im Auskunftsverfahren führte zum Ergebnis, dass die Beklagte Inhaberin des Inter-

netanschlusses ist, über den am [REDACTED] dieses Filmwerk kurz nach Mitternacht zur Verfügung gestellt wurde. Anhaltspunkte dafür, dass vorliegend eine Fehlermittlung vorliegt, sind nicht erkennbar.

Zu Lasten der Beklagten spricht daher eine tatsächliche Vermutung, dass sie als Inhaberin des Anschlusses auch Täter der Urheberrechtsverletzung ist.

Diese tatsächliche Vermutung hat die Beklagte nicht entkräftet. Zwar hat die Beklagte behauptet, selber die Verletzung nicht begangen zu haben. Sie hat auch angegeben, dass ihr damalige Lebensgefährte, der das Internet auch nutzte, arbeitsbedingt nicht vor Ort war. Dies genügt allerdings nicht, um die zu ihren Lasten sprechende tatsächliche Vermutung zu entkräften. Voraussetzung für die Entkräftung der tatsächlichen Vermutung wäre, dass aufgrund des Vortrages der Beklagtenseite die ernsthafte Möglichkeit einer alternativen Täterschaft besteht. Nach dem Vortrag der Klägerin kommen jedoch andere als Täter nicht in Betracht. Nach ihrem Vortrag war der Internetanschluss ordnungsgemäß durch Einrichtung eines individuellen Passwortes geschützt. Sie selber habe die Tat nicht begangen. Nach ihrem Vortrag konnte auch ihr Lebensgefährte die Tat nicht begangen haben. In dieser Konstellation bleibt daher letztlich nur die Beklagte als mögliche Täterin. Es kann daher dahinstehen, dass der Vortrag der Beklagten auch hinsichtlich des Nutzungsverhaltens des Internets sowohl durch sie als auch durch den Lebensgefährten nicht den Anforderungen an die Darlegungslast des Anschlussinhabers genügt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist sie auch verpflichtet, die außergerichtlichen Kosten der Geltendmachung des Unterlassungsanspruches geltend zu machen. Das Gericht vermag sich nicht der Auffassung der Beklagten anzuschließen, dass das Unterlassungsbegehren unwirksam war, da zu weit gehend. Der diesbezügliche Anspruch scheitert auch nicht daran, dass die Klägerin ihren Unterlassungsanspruch nicht gerichtlich weiter verfolgt. Die Klägerin weist zurecht darauf hin, dass allein das Abmahnverfahren dazu geführt hat, dass weitere Verletzungshandlungen über den Anschluss der Beklagten nicht vorgenommen wurden, so dass das Aufgeben der weiteren Verfolgung des Unterlassungsanspruches kein Beleg für die fehlende Ernsthaftigkeit des Unterlassungsbegehrens ist.

Das Gericht erachtet im Übrigen auch den Betrag von 1.000,00 € als angemessen, aber auch ausreichend, um den auf Seiten der Klägerin entstandenen Schaden durch die Zurverfügungstellung des Filmes an eine unbegrenzte Anzahl von Nutzern abzugelten.

Die Nebenforderungen rechtfertigen sich im Übrigen aus §§ 286, 288, 291, 249 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

1. Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

2. Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

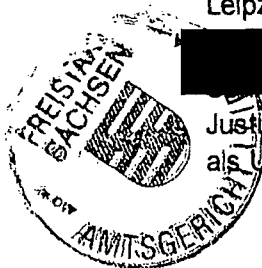
Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig beim Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.


Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

3. Die oben genannten Rechtsbehelfe können auch als elektronische Dokumente eingereicht werden. Die elektronischen Dokumente müssen für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Sie müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 22.10.2018



  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle